

B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Süderbrarup über den Bebauungsplan
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
- Aufhebung von 2 Teilflächen -

In dem vom Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene mit Erlaß vom 8.1.1965, Gz.: IX 31c-312/2.12.89 genehmigten Flächen-nutzungsplan sind am Ostrand der Ortslage um und zwischen "Grüner Weg" und "Quellenstraße" geplante Wohnbauflächen für Nutzung als "Reines Wohngebiet" ausgewiesen. Zur Ordnung von Erschließung und Bebauung hat die Gemeinde für rd. 5/6 dieser Flächen, den Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt, der seit dem 12.11.1965 rechtskräftig ist.

Die im Gange befindlichen Arbeiten für die "Dorferneuerung" und den Ausbau des Ortes als "Mittelpunktsgemeinde" sowie die damit verbundenen Ermittlungen und Besprechungen für das Wachsen der Einwohnerzahl haben es ratsam erscheinen lassen, rechtzeitig Gelände für ein zu schaffendes "Schul- und Sportzentrum" anzuweisen und festzusetzen. Es wurde deshalb von der Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Schul- und Sportgelände - und der Umfang seines Planungsgebietes entsprechend den gesetzten Perspektiven beschlossen. Das Gebiet liegt an dem vorhandenen Sportplatz und reicht nach Osten bis zu der Bebauung am "Grünen Weg" und nach Norden bis zur "Quellenstraße". Um dem zukünftigen Geländebedarf gerecht werden zu können, war es nun erforderlich, das Planungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 auch auf Flächen des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 auszuweiten. Im nördlichen Teil werden hiervon die Flurstücke 42/1, 43/1e und 41/1 der Flur II betroffen, deren Nutzung von bisher "Reines Wohngebiet mit eingeschossiger, offener Bauweise" nun auf "Gemeinbedarfflächen - Sportanlagen" geändert wird. Im südlichen Teil, an der Kappelner Straße, liegt eine Exklave des Bebauungsplanes Nr. 1. Eigentumsänderungen lassen es geboten erscheinen, auch diese Fläche des B-Planes Nr. 1 mit allen Festsetzungen aufzuheben, da hier der B-Plan Nr. 4 mit neuer Begrenzung und Nutzungsfestsetzung wirksam wird. Es betrifft hier die Flurstücke 97/1 und 97/2 der Flur II. Die Nutzungsänderungen auf den genannten vier Flurstücken berühren wesentlich die Grundzüge der Planung und die Interessen der Eigentümer sowie der Nachbarschaft. Es ist daher erforderlich geworden, den vorliegenden Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 aufzustellen und ein normales Planverfahren (§ 2 (7) B auG) durchzuführen.

Nach § 8 (2) B⁴ auG sollen Bebauungspläne aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt werden. Die Nutzung auf den Flurstücken 41/1, 42/1 und 43/1e der Flur II nach der Änderung (jetzt "Gemeinbedarffläche - Sportanlagen" statt vorher "Reines Wohngebiet")

entspricht nicht der Ausweisung im Flächenutzungsplan. Die demnach erforderliche Änderung des F-Planes ist vorgesehen und wird zusammen mit den durch "Dorferneuerung" bedingten F-Planänderungen in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

Durch die Inanspruchnahme der bisherigen Wohnbauflächen für Gemeinbedarfsflächen entstehen dem Wohnungsbau bzw. Grundstücksmarkt keine Nachteile, da genügend Reservelächen ausgewiesen und vorhanden sind.

Süderbrarup, den 17.12.1968

Gemeinde Süderbrarup

Der Bürgermeister



Schleswig, den 17.12.1968

Der Planverfasser

H. Freischaffender
Freischaffender Architekt